

Stenographisches Protokoll

über die

6. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 24. Juni 1882.

Inhalt:

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend den Verzicht des Mitgliedes der Grundsteuer-Reclamations-Landes-Commission Franz Reimoser auf sein Mandat.

Petitionen:

Regierungsvorlage, betreffend einen Gesetzesentwurf, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 17) betreffend die Regulirung des Mursflusses von der Radekybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze abgeändert wird (Beilage Nr. 38).

Begründung des Antrages der Abg. Dr. Schmiederer und Genossen, betreffend die Regelung der Rekrutverhältnisse, Erhaltung und Verwendung des dem ehemaligen Kreise Marburg gehörigen Vermögens, (Beilage Nr. 29. — Zuweisung des Antrages an den Gemeinde-Ausschuß)

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die Constituirung des Ausschusses zur Vorberathung der Vorlage wegen Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses u. zw.

1. des Berichtes des Landes-Ausschusses, wegen Einrührung der Militärdienstzeit bei Pensionirung der Feuerwächter Franz Miskounig und Johann Dorn und über die Pensionsbehandlung des provisorischen Feuerwächters Josef Höbl (Beilage Nr. 27),
2. des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Petition des Curatoriums der kaufmännischen Fortbildungsschule in Marburg um Gewährung einer Subvention (Beilage Nr. 28),
3. des Berichtes des Landes-Ausschusses mit Vorlage der Grundzüge einiger organischer Aenderungen an der Landes-Berg- und Hütten Schule in Leoben (Beil. Nr. 30),
an den Finanz-Ausschuß;
4. des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Hufbeschlags-Lehr-Anstalt (Beilage Nr. 31),
5. des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Wiederbesetzung der Stellen der landlich Bezirksstierärzte im Falle von Erledigungen, sowie in Betreff der Systemisirung von vier weiteren solchen Stellen (Beilage Nr. 32).
an den Landes-Culturausschuß;
6. des Berichtes des Landes-Ausschusses, über die Suche der Gemeinden Trofaiach, Eibiswald, Hafning, Radmer,

St. Stefan ob Leoben und Eisenerz um Erwirkung des Landtags-Beschlusses behufs Einhebung höherer Gemeindevornlagen (Beilage Nr. 33),

an den Gemeinde-Ausschuß;

Berichte des Petitions- und Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Berg und Freiherr v. Moscon.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübek.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre somit die Sitzung für eröffnet. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe daher für genehmigt.

Es ist mir folgende Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Statthalters zugekommen (liest):

„Eure Excellenz!

Die Sterbe-Gedächtniß-Andacht für weiland Se. Majestät den Kaiser Ferdinand I. wird Mittwoch den 28. Juni l. J. in der hiesigen Hof- und Domkirche um 10 Uhr Vormittags mit einem feierlichen Requiem begangen werden.

Ich habe die Ehre, Eure Excellenz hievon mit dem Ersuchen die Mittheilung zu machen, den hohen Landtag zur Theilnahme an dieser Feier einzuladen.

Empfangen Eure Excellenz die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Graz, am 22. Juni 1882.

Rübeck“.

Der hohe Landtag nimmt diese Einladung zur Kenntniß.

Der in die Grundsteuer-Reclamations-Landes-Commission gewählte Franz Reimoser legt dieses Mandat zurück.

Ich werde die hiedurch nothwendig gewordene Wahl eines Mitgliedes dieser Commission auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben und zwar:

„Petition des Bezirks-Ausschusses Fürstfeld um Erlassung eines Gesetzes über die Regelung von nicht schiffbaren öffentlichen Gewässern. (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)“

Ich verweise diese Petition an den Landescultur-Ausschuß.

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeabgabe von 60 kr. per 100 Kilogramm von den nach Graz eingeführten Mineral-Ölen. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Kienzl.)“

„Petition des Bezirks-Ausschusses Wind.-Graz um Beistellung einer entsprechenden Anzahl von Ärzten auf Landeskosten zur Revision der Bezirks-Armen-Medikamenten-Rechnungen. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Schuch.)“

Ich verweise diese beiden Petitionen an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

„Petition des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. Berg-Akademie in Leoben um eine Subvention für das Jahr 1883 (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg.)“

„Petition der k. k. steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft um eine Subvention für die slovenische Ausgabe des „Steirischen Landboten.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Freih. v. Washington.)“

„Petition des Central-Ausschusses des steirischen Feuerwehr-Gauverbandes in Graz um Gewährung einer Subvention. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Wannisch.)“

„Petition des Johann Hippmann, Lehrers der Landes-Berg- und Hütten Schule zu Leoben, um Bewilligung einer Quinquennalzulage. (Ueberreicht durch Abgeordneten Sprung.)“

„Petition des Anton Schlagin, pens. Hauptschullehrers, um Aufbesserung seiner Pension. (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)“

Ich verweise diese Petitionen an den Finanz-Ausschuß.

„Petition der Maria Mösfl, landsch. Kanoniers-Witwe, um Erhöhung ihrer Witwen-Provision. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. R. v. Schreiner.)“

„Petition der Anna Kathei, landsch. Realschuldieners-Witwe in Graz, um Bewilligung einer Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)“

„Petition der Theresia Hochenburger, ständischen Kaffers-Waise in Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe auf 120 fl. (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)“

Ich verweise diese Petitionen an den Petitions-Ausschuß.

Heute wurden aufgelegt:

Das offizielle Protokoll der 3. Sitzung.

Das stenographische Protokoll der 5. Sitzung.

Die Regierungs-Vorlage, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Bienengewässern. (Beil. Nr. 34.)

Der Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, über die Landes-Ausschuß-Vorlage (Beil. Nr. 12), betreffend einen Gesetzentwurf über die Einhebung von Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband und von Hundesteuern. (Beil. Nr. 35.)

Der Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, (Beil. Nr. 8), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg wegen Aenderung der §§ 21 und 27 ihres Gemeindestatutes. (Beil. Nr. 36.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 10), betreffend die Genehmigung der Aufnahme eines Darlehens von 180.000 fl. von Seite der Stadtgemeinde Graz. (Beil. Nr. 37.)

Bevor wir zur Tag-ordnung übergehen, ertheile ich Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter das Wort.

Statthalter Frhr. v. Rübeck: Ich bin beauftragt, dem hohen Hause eine Regierungs-Vorlage zu überreichen, betreffend einen Gesetzentwurf, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, Nr. 17, L.-G. und V.-B. betreffend die Regulirung des Murflusses von der Radezkybrücke bis zur steierisch-ungarischen Grenze, abgeändert wird (Beil. Nr. 38), und bitte Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Landeshauptmann: Ich werde diese Vorlage in Druck legen lassen und dann der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen.

Der Finanz-Ausschuß versammelt sich heute nach der Landtags-Sitzung in seinem Berathungs-Kollegiale zu einer Sitzung.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Punkt derselben ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Schmiederer und Genossen, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse, Erhaltung und Verwendung des dem ehemaligen Kreise Marburg gehörigen Vermögens. (Weil. Nr. 29).

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Schmiederer das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abg. Dr. **Schmiederer** (St.-G. Marburg): Hoher Landtag! Es sei mir gestattet, zur Begründung meines Antrages, welchen ich in der vorigen Woche eingebracht habe, einige Worte zu sagen; ich will mich hiebei in Erinnerung an die Geschäftsordnung der möglichsten Kürze befleißigen und verwahre mich vor Allem dagegen, als wollte ich in die Rechtssphäre eines Individuums oder einer Körperschaft irgend einen Eingriff begehen oder dieselbe irgendwie verletzen. Mein Antrag hat im Gegentheile rein nur den Zweck, mehr oder weniger verwirrte, unklare und verworrene Rechtsverhältnisse zu klären und endlich einmal Ordnung in eine Angelegenheit zu bringen, die sich nun schon, man kann sagen, von Beginn dieses Jahrhunderts bis zu dem heutigen Tage hinzieht. Mein Antrag betrifft das sogenannte Kreisamtsgebäude in Marburg und den dazu gehörigen Garten. Dieses Kreisamtsgebäude wurde im Jahre 1814, also zu Anfang dieses Jahrhunderts angekauft, und es besagt eine Hofkanzlei-Berordnung ddo. Wien, 23. Juni 1814, Nr. 6958 an das k. k. Subernium in Steiermark (liest):

„Se. Majestät haben über die Herstellung des zu einem Kreisamtsgebäude umstalteten Cölestiner-Nonnen-Klosters zu Marburg und Bestreitung der zum Ankaufe und Baue dieses Gebäudes verwendeten Kosten zu bewilligen geruht, daß sowohl der Kaufschilling als die Adaptirungskosten von den sämtlichen Contribuenten des Marburger-Kreises nach dem Maßstabe der Josefinischen Steuer Regulirung hereinzubringen seien.“

Es wurden dann natürlich diese verschiedenen Beiträge nach Maßgabe dieser Steuer Regulirung hereingebracht, und als dieses ganze Gebäude in den 20er Jahren bezahlt war, erfolgte die Besitznahme desselben seitens der Behörde. Es wurde sodann eine Aufwands-Urkunde über dieses Gebäude aufgestellt, welche besagt: „daß dasselbe nach ausgewiesener Zahlung des Kauf-

schillings auf den Namen der sämtlichen Inassen des Marburger-Kreises als von denselben erkaufte Kreisamts-Gebäude umschrieben werden kann.“

Diese Aufwands-Urkunde erklärt ferner ausdrücklich, daß dieses Gebäude den Inassen nur zu dem Zwecke in's Eigenthum übergehen werde, damit daraus ein Kreisamtsgebäude hergestellt werde.

Als Zweck also, zu dem das Gebäude in das Eigenthum übergeben wird und auf den Namen der Inassen umschrieben werden kann, wird ausdrücklich die Verwendung desselben zur Herstellung eines Kreisamts-Gebäudes bezeichnet.

Es soll hier nicht untersucht werden, ob der Ausdruck „Contribuenten“, welcher im Jahre 1814 gebraucht wurde, gleichbedeutend ist mit dem Ausdruck „Inassen“; nach meiner Auffassung ist der Ausdruck „Contribuent“ ein jedenfalls viel weitergehender, als der Ausdruck „Inasse“. Es ist jedoch für den vorliegenden Fall eine solche Untersuchung ziemlich gleichgiltig; Thatsache ist es, daß heute noch die Inassen im Grundbuche an der Gewehr stehen.

Es hat sich die Auffassung, daß dieses Gebäude nur zu den Zwecken eines Kreisamts-Gebäudes dienen könne, in solcher Weise eingelebt, daß im Jahre 1849, als eine neue Kreis-Eintheilung in Steiermark stattfand, in einem Vortrage des Ministers Bach an Se. Majestät ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß man zu Zwecken eines Kreisamts-Gebäudes in Marburg bereits das nöthige und entsprechende Gebäude habe.

Es wurden also die Eigenthümer nicht gefragt und es war das auch natürlich, weil man zum Zwecke eines Kreisamts-Gebäudes bereits diese Localität hatte.

Nachdem die Kreisamts-Eintheilung in Steiermark aufgehoben worden war, nahm sich die Gemeinde Marburg dieses Hauses gewissermaßen an.

Sie richtete an das Bezirksamt die Anfrage, wie es denn mit diesem Gebäude stehe und wer eigentlich der Eigenthümer desselben sei. Damals — es war in den 60er Jahren — waren die Begriffe über das Eigenthumsrecht an diesem Gebäude bereits dergestalt unklar geworden, daß das Bezirksamt Marburg am 5. December 1864 sagen mußte: An der Gewehr stehen zwar die Inassen des ehemaligen Marburger Kreises; ob aber damit die damals bestandenen Gemeinden des alten Kreises Marburg oder vielmehr die Kreis-Inassen gemeint seien und in welchem Maße sie um Ankaufe beige-steuert haben, darüber kann man keinen sicheren Aufschluß geben, da die vorliegenden Acten keine Andeutung geben. Die Kreis-Inassen erscheinen, sagt das Bezirksamt weiter, wiewohl sie gegenwärtig keinen Nutzen vom Gebäude beziehen, doch offenbar nutzungs-

berechtigt. In dem zweiten Absätze wird wieder aufgehoben, was in dem ersten steht; während es nach dem ersten Absätze dem Bezirksvorsteher sehr unklar gewesen ist, wer der Eigentümer ist, ob nicht die alten Gemeinden als die Inassen zu betrachten sind, sagt er in dem zweiten Absätze, es komme ihm vor, daß darunter doch wieder die Kreis-Inassen zu verstehen seien. Es heißt dann weiter (liest):

„Was die Steuerquote der eigenthumsberechtigten Gemeinden zur Zeit des Ankaufes betrifft, so ist man außer Stande, dieselbe anzugeben, weil in den Acten jeder Anhaltspunkt fehlt.“

Sie sehen, meine Herren, daß bereits in den sechziger Jahren eine ziemlich große Verwirrung der Begriffe geherrscht hat, und daß es daher zweckmäßig ist, in dieser Richtung Ordnung zu machen. Ein großes Verdienst um die Ordnung dieser Angelegenheit hat sich der verstorbene Bürgermeister von Marburg Tappeiner erworben. Er ließ sich, bewogen durch die Zuschrift des Bezirksvorstehers vom 5. December 1864, von sämtlichen Gemeinden Vollmachten zur Verwaltung dieses Gebäudes geben; er wurde dann auch als Bevollmächtigter anerkannt und die Statthalterei stellt sich mit ihren Erlässen vom 6. Jänner und 11. April 1865 ebenfalls auf den Standpunkt, daß die Gemeinden Eigentümer dieses Hauses seien. Dieser Standpunkt wurde nun auch immerfort und wie mir scheint, bis zum heutigen Tage beibehalten. Durch den Tod des Bürgermeisters kam aber in die Ordnung dieser Angelegenheit wieder ein Stillstand, bis zum Jahre 1868, wo sich der Bezirks-Ausschuß Marburg von den übrigen 14 Bezirks-Vertretungen, die zu dem ehemaligen Marburger Kreise gehört haben, die Vollmacht zur Verwaltung dieses Gebäudes geben ließ.

Ich muß hier einer Auffassung entgegentreten, die sich namentlich in den Bezirksvertretungen, die zu dem ehemaligen Marburger Kreise gehört haben, breit gemacht hat, das ist der Auffassung, daß nunmehr an Stelle der Gemeinden die Bezirks-Vertretungen als Eigentümer getreten seien. Die Bezirks-Vertretungen haben sich durch 12 Jahre um dieses Gebäude und dessen Verwaltung nie gekümmert. Wie ich bemerkt habe, glaubten die Bezirks-Vertretungen, Eigentümer dieses Hauses geworden zu sein. Dem widerspricht jedoch der Wortlaut der Vollmacht, welche von diesen 14 verschiedenen Bezirks-Vertretungen dem Bezirks-Ausschuße Marburg gegeben wurde, welchen Wortlaut die Herren, die glauben, daß die Bezirks-Vertretungen Eigentümer geworden sind, vollkommen vergessen zu haben scheinen. Die Vollmacht lautet nämlich (liest):

„Vollmacht, womit der Bezirks-Ausschuß von Marburg ermächtigt wird, für die in dem diesämtlichen Bezirke gelegenen Gemeinden des ehemaligen Marburger Kreises“ die Verwaltung zu führen; und ferner lautet ein Passus (liest):

„Der genannte Ausschuss wird auch ermächtigt, die hier gelegenen Gemeinden . . . zu vertreten.“

Es haben also vor 14 Jahren die Bezirks-Vertretungen ebenfalls den Standpunkt eingenommen, daß die Gemeinden Eigentümer sind; heute haben die Bezirks-Vertretungen einen anderen Standpunkt; eine Bezirks-Vertretung hat bereits dem Bezirks-Ausschuße Marburg gedroht, gegen ihn klagbar aufzutreten wegen Herausgabe dieses Geldes, und auch eine zweite Bezirksvertretung geht, wie ich mir habe sagen lassen, mit dem Plane um, im gerichtlichen Wege gegen uns einzuschreiten. Der Bezirks-Ausschuß Marburg hat, um diese Angelegenheit zu ordnen, sich an die hohe Statthalterei mit dem Ersuchen gewendet, sie möge ihm irgend eine Aufklärung geben und eine öffentliche Urkunde darüber ausstellen, daß die gegenwärtigen Bezirke an Stelle der ehemaligen Inassen des Marburger Kreises getreten sind, ferner daß das bürgerliche Eigenthum des dortigen Kreisamts-Gebäudes nunmehr auf den Namen der gegenwärtigen Bezirke vergewehrt werden könne. Die hohe Statthalterei hat sich dafür ausgesprochen, daß an Stelle sämtlicher Inassen des Marburger Kreises nunmehr die Bezirke getreten sind. Eine Begründung ist in dieser hohen Verordnung nicht enthalten. Der zweite Passus dieser Verordnung widerspricht jedoch nach meiner unmaßgeblichen Auffassung dem ersten Passus; denn in diesem zweiten Passus heißt es (liest:) „Es muß bemerkt werden, daß der Statthalterei nicht zukommt, über Privatrechte der Gemeinden abzusprechen, und, weil ein Rechtsübergang nicht ohne Titel stattfinden kann, auch eine derartige Aufzählungs-Urkunde im Hinblick auf die bestehende Rechtslage überhaupt nicht erforderlich ist“.

Wir waren nun in derselben Unklarheit wie früher, denn auf Grundlage dieser Verordnung konnte die Umschreibung meines Erachtens nie und nimmer bewilligt werden.

Es fragt sich nun, wer ist Eigentümer? Die alten Inassen haben, als sie das Haus ankaufen mußten, jedenfalls nicht daran gedacht, Eigentümer zu werden, und Rechtsnachfolger werden sich nach so langer Zeit, nachdem mehr als ein Menschenalter dahingegangen ist, wohl schwerlich ermitteln lassen.

Die Gemeinden haben seinerzeit, als das Haus angekauft wurde, jedenfalls nicht in der Weise bestanden,

als sie jetzt bestehen und es ist auch in dem Bezirks-Vertretungsgesetze genau geregelt, was Eigenthum der verschiedenen Bezirke ist, und was Eigenthum derselben zu sein hat. Es hat sich wohl bisher ein Verwalter, aber kein Eigenthümer gefunden.

Da möchte ich nun den Herren den Wortlaut der Auffands-Urkunde vom Jahre 1821 zu bedenken geben, welcher besagt, daß dieses Haus zum Zwecke der Herstellung eines Kreisamts-Gebäudes verwendet und zu diesem Zwecke den sämmtlichen Insassen des Marburger Kreises in das Eigenthum überlassen werde.

Es würde vielleicht der Erwägung werth sein, ob dieses Gebäude, wenn sämmtliche Insassen des Marburger Kreises herbeigezogen wurden zu Zwecken dieses Kreises, der eine öffentliche Corporation ist, dann noch Eigenthum der einzelnen Insassen gewesen ist, oder ob es nicht in das Eigenthum dieses Kreises selbst, als einer öffentlichen Corporation übergegangen ist, ob nicht dieses Haus als Corporationsvermögen zu betrachten sei.

Ich neige mich dieser Auffassung entschieden zu, daß nämlich dieses Haus nicht in das individuelle Eigenthum der einzelnen Insassen des Bezirks übergegangen, sondern daß es das Eigenthum des ganzen Kreises, daß es Corporationsvermögen geworden sei.

Ist diese meine Auffassung, die ich veretre, richtig, dann ergibt sich auch mit Bechtigkeit die Begründung des Antrages, den ich eingebracht habe. Ist dieses Vermögen ein Vermögen des ehemaligen Kreises, also einer öffentlichen Corporation, und hat diese öffentliche Corporation aufgehört zu bestehen, so geht naturgemäß das Vermögen dieser öffentlichen Corporation auf den nächst höheren Organismus über und dieser ist jedenfalls das Land Steiermark. Der Kreis Marburg hat einen großen Theil der Untersteiermark umfaßt; das Vermögen dieses Kreises ist daher jedenfalls ein Vermögen des Herzogthumes Steiermark, und ist daher der Passus in meinen Antrage begründet, daß nach § 20 der Landesordnung für ein solches Vermögen der Landes-Ausschuß zu sorgen hat.

Es ist aber vielleicht auch eine andere Auffassung ebenso begründet und dieselbe geht von großen Romanisten aus, es ist nämlich die Auffassung, daß, wenn eine solche öffentliche Corporation aufgelöst wird, und deren Vermögen an den nächst höheren Organismus übergeht, dieser Organismus verpflichtet ist, dieses Vermögen nur zu einem solchen Zwecke wieder zu verwenden, welcher dem Zwecke, zu welchem dieses Vermögen geschaffen wurde, wenn schon nicht gleich, so doch wenigstens ähnlich ist. Die Auffassung, die ich hier vorzubringen so frei bin, ist, wie ich bereits bemerkt habe, eine solche, die von Rechtslehrern ausgeht.

Die Herren werden aus dieser kurzen Begründung gesehen haben, daß es sich bei dem vorliegenden Gegenstande um Rechtsverhältnisse handelt, die von verschiedenen Standpunkten aus, einer näheren Untersuchung werth sind, damit das, was fast durch ein Jahrhundert zu regeln versäumt wurde, endlich jetzt geregelt werde.

Was die formelle Behandlung meines Antrages betrifft beantrage ich denselben dem Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

(Der formelle Antrag des Abgeordneten Dr. Schmiederer wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich habe nachträglich zu verkünden, daß der Ausschuß für die Landes-Cultur-Renten-Bank sich constituiert und zum Obmann den Herrn Abgeordneten Grafen Gleispach, zum Obmann-Stellvertreter den Herrn Abgeordneten Sprung und zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Kukovec gewählt hat. Dieser Ausschuß hält heute nach der Hausitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Grafen Kottulinsky eine Sitzung.

Der Landes-cultur-Ausschuß hält Montag den 26. d. M. um 5 Uhr Nachmittags in demselben Bureau eine Sitzung. Wir fahren nun in der Tagesordnung fort.

Der nächste Gegenstand derselben ist **die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses wegen Einrechnung der Militärdienstzeit bei Pensionirung der Feuerwächter Franz Wiskounig und Johann Olorn und über die Pensionsbehandlung des provisorischen Feuerwächters Josef Hödl.**

(Beilage Nr. 27.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. H. v. **Schreiner:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist **die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Petition des Curatoriums der kaufmännischen Fortbildungsschule in Marburg um Gewährung einer Subvention** (Beil. Nr. 28).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. N. v. **Schreiner**: Nachdem der Auftrag, welchen der hohe Landtag in der Sitzung vom 8. October v. J. betreffs der Berichterstattung und Antragstellung über diese Petition erlassen hat, über Anregung des Finanz-Ausschusses erfolgte, muß ich auch die Zuweisung dieser Vorlage an den Finanz-Ausschuß beantragen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit Vorlage der Grundzüge einiger organischer Aenderungen an der Landes-Berg- und Hüttenchule in Leoben (Beil. Nr. 30.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. N. v. **Schreiner**: Ich beantrage aus dem gleichen Grunde die Zuweisung auch dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Hufbeschlags-Vehr-Anstalt (Beil. Nr. 31.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Graf **Rottulinsky**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landes-Cultur-Ausschuß, welcher auch im vorigen Jahre diesen Gegenstand in Berathung genommen hat.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Wiederbesetzung der Stellen der landisch. Bezirksstierärzte im Falle von Erledigungen, sowie in Betreff der Systemisirung von vier weiteren solchen Stellen (Beil. Nr. 32.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Graf **Rottulinsky**:

Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landes-Cultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Gesuche der Gemeinden Trofaiach, Glibiswald, Hafning, Madmer, Sct. Stefan ob Leoben und Eisenerz um Erwirkung des Landtags-Beschlusses behufs Einhebung höherer Gemeindeumlagen. Beilage Nr. 33.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Herman**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Den letzten Punkte der Tagesordnung bilden

Berichte über Petitionen.

Ich ersuche zunächst den Herrn Abg. **Pfrimer**, Namens des Petitions-Ausschusses Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses **Pfrimer** (von der Tribüne): Ich habe zunächst zu berichten über die Petition des Josef Schröfingler, l. Expeditors in Pension, um Bewilligung einer Geldaushilfe.

Der Petent ist im vorigen Jahre über sein Ansuchen mit 50 fl. bedacht worden. Die mißlichen Verhältnisse desselben haben sich im Laufe dieses Jahres nicht gebessert und der Petitions-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei dem Jos. Schröfingler ein- für allemal ein Geldzuschuß von 50 fl. zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der zweite Bericht betrifft die Petition der Karoline Koch, l. Kanzlistenswitwe, um eine Gnadengabe für ihre Tochter Franziska.

Die Petentin bezieht bloß eine Pension von 233 fl.; sie legt Dürftigkeitszeugnisse bezüglich ihrer Person und ihrer Tochter, desgleichen Zeugnisse über das moralische Verhalten und die Würdigkeit vor. Die Betreffende hat auch im vorigen Jahre vom hohen Landtage eine Gnadengabe von 30 fl. bekommen und der Petitions-Ausschuß beantragt demnach auch in diesem Jahre (liest):

„Der hohe Landtag wolle der Karoline Koch für ihre Tochter Franziska eine Gnadengabe von 30 fl. ein- für allemal gewähren.“

Abg. **Bärnfeind** (L. G. Judenburg): In der letzten Session des hohen Landtages wurde bei Be-

willigung von Gnadengaben häufig der Zusatz gemacht: „ein für allemal“; heuer ist dasselbe der Fall. Ich erlaube mir nun diesen Zusatz dem Petitions-Ausschusse in das Gedächtniß zurückzurufen und seiner Erwägung anheim zu geben, daß es doch nicht angeht, zu sagen „ein für allemal“, wenn man jedes Jahr die gleiche Bewilligung erteilt.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses **Primer**: Es ist zwar vollkommen richtig, daß der bei denselben Petitionen alljährlich wiederkehrende Ausdruck „ein für allemal“ nicht ganz am Platze ist. Allein der Petitions-Ausschuß verband hiemit den Zweck, die Petenten von der Eingabe neuer Petitionen vielleicht ein wenig zurückzuhalten.

Nachdem dieser Zweck thatsächlich aber nicht erreicht wird, so wird, glaube ich, der Petitions-Ausschuß keinen Anstand nehmen, in Zukunft den Ausdruck „ein für allemal“ fallen zu lassen.

(Hierauf wird der Antrag des Petitions-Ausschusses angenommen.)

Drittens habe ich die Ehre zu berichten über die Petition der Amalia Kugelmayer, l. Rechnungsraths-Waise, um eine Gnadengabe von 100 fl.

Die Petentin hat vom Jahre 1875 an, eine jährliche Gnadengabe von 100 vom hohen Landtage bewilligt erhalten. Die Dürftigkeitsverhältnisse der Petentin sind bis jetzt die gleichen geblieben und stellt demnach der Petitions-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Amalia Kugelmayer die Gnadengabe von 100 fl. für ein Jahr zu belassen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Bericht des Petitions-Ausschusses betrifft die Petition der Theresia Müller, ft. ft. Rechnungsrathswitwe, um eine Gnadengabe.

Die Petentin bezieht eine Pension von 333 fl.; dieselbe weist längere Krankheit und große Bedürftigkeit nach.

Der Petitions-Ausschuß erlaubt sich in Berücksichtigung dieser Verhältnisse den Antrag zu stellen, (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Theresia Müller eine Gnadengabe von 50 fl. ein für allemal zu bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ein weiterer Bericht des Petitions-Ausschusses betrifft die Petition der Aloisia Bendl, l. Rathsthürhüters-Waise, um eine dauernde Gnadengabe.

Die Petentin ist die Tochter des 41 $\frac{3}{4}$ Jahre bedienstet gewesenen Rathsthürhüters Bendl und selbst bereits 65 Jahre alt. Sie weist beständige Krankheit und ebenso ihre Dürftigkeit nach. Der Petitions-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Aloisia Bendl sei eine Gnadengabe von 60 fl. ein für allemal zu bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner habe ich zu berichten über die Petition der Agnes Gladel, l. Gärtnerswitwe, um eine Unterstützung für ihre zwei unmündigen Kinder.

Die Petentin hat gar keine Pension, lebt von Handarbeit und kann kaum den nothdürftigsten Lebensunterhalt für sich und ihre zwei Kinder erwerben.

Sie hat wiederholt für ihre Kinder je 25 fl. erhalten und der Petitions-Ausschuß beantragt sohin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Agnes Gladel seien für ihre zwei unmündigen Kinder je 25 fl. zusammen ein für allemal zu bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Bericht betrifft die Petition der Antonia Kobera, landschaftl. Buchhaltungs-Expeditors-Waise um eine Gnadengabe.

Dieselbe weist ihre gänzliche Mittellosigkeit und eine 13jährige Krankheit nach und gibt an, auf die Gnade ihrer verheirateten Schwester angewiesen zu sein. Unter solchen Umständen beantragt der Petitions-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der

Antonia Kobera sei eine Gnadengabe von 40 fl. ein für allemal zu bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe ferner zu berichten über die Petition der Emma Kobera, landsch. Buchhaltungs-Expeditors-Waise um eine Gnadengabe.

Auch Emma Kobera, Schwester der Antonia Kobera, weist sich als gänzlich mittellos aus und ist wegen Kränklichkeit nicht im Stande, sich selbst etwas zu verdienen; diese Verhältnisse sind amtlich bestätigt und in Berücksichtigung dessen stellt der Petitions-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der

Emma Kobera sei eine Gnadengabe von 40 fl. ein für allemal zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe ferner zu berichten über die Petition

der Johanna Lichen v. Löwenthal um Erhöhung ihrer Gnadengabe.

Die Petentin lebt von einer ganz kleinen Tabak-Trafik, deren Bruttoerträgniß mit 150 fl. ausgewiesen ist; sie weist dem gegenüber die Auslagen mit 98 fl. nach, und es ist somit schwer begreiflich, wie die 62 Jahre alte kränkliche Frau ohne Gnadengabe leben kann. Der Petitions-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Johanna Lichen v. Löwenthal sei eine Gnadengabe von 40 fl. ein für allemal zu gewähren“.

Abg. Dr. Schalhammer (L.-G. Felzbach): Ich möchte den Herrn Referenten fragen, aus welchem Titel überhaupt die Johanna Lichen v. Löwenthal bei uns um eine Gnadengabe ersucht; meines Wissens ist sie niemals in landsch. Diensten gestanden und ist auch nicht Witwe irgend eines in landsch. Diensten gewesenen Beamten.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Pfriemer: Die Petentin ist landsch. Waise, und ist auch zu der Zeit, als der Herr Abgeordnete dem Petitions-Ausschusse angehörte, berücksichtigt worden. Die Verhältnisse der Petentin, die ich früher bereits auseinandergesetzt habe, haben sich nicht geändert und ich kann daher dem hohen Hause den Antrag des Petitions-Ausschusses nur nochmals zur Annahme empfehlen.

(Der Antrag des Petitions-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Ich habe weiters zu referiren über die Petition der Maria Frisch, landsch. Directors-Witwe, um eine Unterstützung.

Die Petentin hat im Jahre 1868 eine Gnadengabe von 120 fl. bekommen, inzwischen haben sich ihre Verhältnisse durch Krankheit und durch die Unmöglichkeit, sich ihr Brot durch Arbeit zu verdienen, verschlechtert, sie tritt daher vor das hohe Haus mit der Bitte um eine Unterstützung. Der Petitions-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Maria Frisch sei eine Gnadengabe von 50 fl. ein für allemal zu gewähren“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses, Freiherr v. Hadelberg, das Referat zu übernehmen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Frh. v. Hadelberg (von der Tribüne: Im Namen des Unterrichts-Ausschusses referire ich über die Petitionen des Untergymnasiums in Pettau, der Landes-Oberauschuß in Graz und des landschaftlichen Gymnasiums in Leoben.

Diese drei Petitionen unterscheiden sich von einander nur dadurch, daß die Petition des Lehrkörpers des landsch. Gymnasiums in Leoben einen vierten Punkt hat, in welchem der Lehrkörper ersucht, daß wegen der größeren Theuerung in Leoben eine Erhöhung der Activitätszulagen der Professoren über den normalmüßigen Stand stattfinden möge.

Nachdem es bekannt ist, daß gegenwärtig das Realgymnasium in Leoben in einer Umwandlung zu einem humanitären Gymnasium begriffen ist, und der Landes-Ausschuß in Folge des Landtagsbeschlusses den Auftrag bekommen hat, eine Zeit nach vollständiger Umwandlung zu beantragen, daß dieses Gymnasium als Staatsgymnasium übernommen werden möge, glaubt der Unterrichts-Ausschuß, daß, wenn heute schon die Activitätszulagen über das Normale erhöht werden, dadurch die Frage der Uebergabe präjudicirt werden könnte und beantragt daher die Ablehnung des Punktes vier dieser Petition. Die anderen drei Punkte der sämmtlichen Petitionen sind vollkommen gleichlautend. Im ersten Punkte wird gebeten um Gleichstellung der Lehrpersonen der Landesmittelschule mit jenen der Staatsmittelschulen nach dem Gesetze vom 20. Juni 1881 in Betreff der Pensionsbemessung. Es sind viele Momente der Billigkeit vorhanden, die diesen Punkt unterstützen. Im zweiten Punkte wird gebeten, daß die Directoren der Landes-Mittelschulen, welche eine 15jährige Dienstzeit haben, mit einer Verdienstzulage bis zu 500 fl. betheilt werden können. Im dritten Punkte ersuchen die Professoren, daß bei Uebernahme vom landsch. Dienst in den Staatsdienst jene Beträge, die sie in den Lehrer-Pensionsfond bereits eingezahlt haben, von Seite des Staates als zum gleichem Zwecke entrichtet betrachtet werden.

Bei dem Umstande, daß der hohe steiermärkische Landtag, respective das Land ohnedies weit über seine eigentliche Verpflichtung für den Unterricht in den Mittelschulen Beiträge leistet, muß doch, bevor wieder eine weitere Belastung eintritt, berücksichtigt werden, inwieweit eine solche Petition auf die Finanzen des Landes eine Rückwirkung hat.

Aus diesem Grunde beantragt der Unterrichts-Ausschuß, ohne materiell der Frage in der einen oder anderen Richtung vorzugreifen, es mögen diese Petitionen schon um die nöthige Vorberhebung rückichtlich des finanziellen Theiles zu ermöglichen, dann, weil auch das Staatsgesetz nicht unmittelbar auf die Verhältnisse des Landes übertragen werden kann, sondern im Wege der Landesgesetzgebung eine Abänderung nothwendig wird, dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Prüfung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen

werden. Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses lautet demnach (liest):

„Es sei Punkt 4 der Petition des Lehrkörpers des landsh. Gymnasiums in Leoben abzulehnen, dagegen Punkt 1, 2 und 3 sämtlicher drei Petitionen an den Landes-Ausschuß zur eingehenden Prüfung und Berichterstattung in der nächsten Session zu überweisen.“

Abg. Dr. **Muschler** (St.-G. Leoben): Ich bin ganz damit einverstanden, daß in die Erledigung und allfällige Bewilligung dieser Petitionen nicht sofort eingegangen werde, sondern, daß sie zur Prüfung und Antragstellung dem Landes-Ausschuße zugewiesen werden.

Ich glaube jedoch, daß dieses Princip consequent eingehalten werden soll und daher auch über Punkt 4 nicht sofort abgesprochen, resp. derselbe nicht sofort abgelehnt, sondern die Petition Nr. 26 in ihrer Gänze gleich den übrigen Petitionen dem Landes-Ausschuße zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen werden möge.

Jedenfalls sind auch zur Beurtheilung der Frage, ob dem Punkte 4 stattzugeben sei oder nicht Prüfungen und Erhebungen nothwendig und es dürfte daher nicht angehen, ohne weitere Erhebungen über Punkt 4 sofort abzusprechen. Ich stelle demnach den Antrag: es seien die Petitionen 9, 26 und 31 an den Landes-Ausschuß zur eingehenden Prüfung und Berichterstattung in der nächsten Session zu überweisen.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag schriftlich zu überreichen.

(Nach einer Pause:)

Ich bringe diesen Antrag zur Unterstützung. (Derselbe wird unterstützt.)

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Niemand meldet sich.)

Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Freih. v. Sadelberg:** Ich glaube in meiner ersten Auseinandersetzung deutlich es charakterisirt zu haben, warum der Unterrichts-Ausschuß bei dem Punkte der Petition Nr. 26 sofort einen meritalem Beschluß gefaßt hat, während er bezüglich der andern Punkte die Zuweisung an den Landes-Ausschuß beantragt. Bei den Punkten 1 bis 3 sind eben mehrfache Erhebungen nothwendig, in Betreff der Rückwirkung auf die Finanzlage des Landes sowohl, als in Betreff der Uebereinstimmung zwischen dem Reichs- und Landes-Gesetze.

Bezüglich des Punktes 4 ist dies nicht der Fall und ich bin, weil ich meinen Antrag aufrecht erhalte,

rücksichtlich des Punktes 4 sofort in eine meritale Beschlußfassung einzutreten, gezwungen, den Punkt 4 zu verlesen.

Derselbe besagt (liest):

„Schließlich erlaubt sich der Lehrkörper des Gymnasiums zu Leoben an den hohen Landtag noch die Bitte zu richten, für die hiesige Anstalt eine höhere Activitätszulage festzusetzen und begründet sie erstens damit, daß in Leoben bekanntlich große Theuerung besteht und zweitens dadurch, daß die Landesbeamten von der Activitätszulage eine Steuer entrichten müssen, wodurch sie wieder den Staatsbeamten hintangesetzt erscheinen.“

Würde nun der Herr Antragsteller sich rücksichtlich des letzten Punktes beschränkt haben, eine Resolution vielleicht dahin zu beantragen, daß rücksichtlich der Besteuerung die Landesbeamten den staatlichen Professoren gleichgestellt werden, so würde ich das begreifen und von meinem Standpunkte aus keine Einwendung dagegen erheben.

Wenn dieser Umstand aber als Motiv hervorgehoben wird, so ist das ein Motiv, welches zu viel beweist, denn es müßte dann, gleichgiltig, ob irgend wo eine Theuerung ist oder nicht, die höhere Activitätszulage allen Landesbeamten aus dem Grunde gewährt werden, damit sie bezüglich jener Tangente, welche sie in Form von Umlagen an Steuer zahlen, den Staatsbeamten gleichgestellt erscheinen.

Was nun die Theuerung in Leoben betrifft, so bedarf es hierüber keiner Vorerhebung; es ist dies ein allgemein bekanntes Factum.

Es ist aber ebenso bekannt, das wir den Beschluß gefaßt haben, das humanistische Gymnasium, wenn es sich bewährt, an den Staat zu übergeben.

Wenn wir also über die Normativbestimmungen hinaus heute schon beschließen, eine höhere Zulage zu bewilligen, so wird dadurch die Uebergabe erschwert, vielleicht unmöglich gemacht, oder wir werden aus dem Landesfädel diese Erhöhung bleibend als Zubuße zu den Gehältern der Professoren leisten müssen.

Dies unterliegt für mich keinem Zweifel.

Der Unterrichts-Ausschuß hat also geglaubt, daß Punkt 4 zur Erledigung vollkommen spruchreif und es deshalb nicht nothwendig sei, die Sache nochmals an den Landes-Ausschuß zurückzuweisen.

Ich bin daher verpflichtet, im Namen des Unterrichts-Ausschusses den ursprünglichen Antrag desselben aufrecht zu erhalten.

(Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Muschler abgelehnt und jener des Unterrichts-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nunmehr ein Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition des Johann Unterweger der Landes-Bürgerschule zu Judenburg um Bewilligung einer Quinquennalzulage.

Abg. Ritt. v. **Carneri** (G.-G.-B.): Der Referent über diese Petition, der Herr Abgeordnete Karlon, ist abwesend; ich bitte daher diesen Bericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen.

Landeshauptmann: Ich setze demnach diesen Bericht von der heutigen Tagesordnung ab.

Ich bestimme als nächsten Sitzungstag Montag den 26. d. M. um 11 Uhr Vormittags und setze auf die

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes in die Grundsteuer-Reclamations-Landes-Commission.

2. Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 18) in Betreff der Subventionirung der k. k. technischen Fachschule für Holz-Industrie in Bruck a. M.

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. 10), betreffend die Genehmigung der Aufnahme eines Darlehens von 180.000 fl. von Seite der Stadtgemeinde Graz (Beil. Nr. 37.)

4. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 8), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg wegen Aenderung der §§ 21 und 27 ihres Gemeinde-Statutes (Beil. Nr. 36.)

5. Erste Lesung der Regierungsvorlage über einen Gesetzentwurf, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern (Beil. Nr. 34.)

6. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den mit dem Berichte des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 12) vorgelegten Gesetzentwurf über die Erhebung von Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband und von Hundesteuern (Beil. Nr. 35.)

7. Berichte über Petitionen (Zustimmung.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.)